

Richter:

Björn Willenberg (Vorsitzender)
Jens-Wolfhard Schicke-Uffmann
Arne Hattendorf

Braunschweig,
17. Oktober 2012

Urteil zu LSG-2012-08-13-1

In Sachen

■■■■■■■■■■
– Antragsteller –

gegen

Piratenpartei Deutschland Regionsverband Hannover,
vertreten durch den Regionsvorstand
– Antragsgegner –

Sachverhalt:

Der Antragsteller ficht die am 19. Juli 2012 stattgefundene Wahl von Rainer Budnik sowie die am 31. März 2012 stattgefundene Wahl von Carsten Schulz jeweils zum Kreiswahlvorschlag der Piratenpartei im Wahlkreis 28 an. Er beantragt weiterhin die Einladung zu einer weiteren Aufstellungsversammlung für die Direktkandidatur in diesem Wahlkreis sowie für diese Einladung eine bestimmte Begründung, nämlich dass zur Wahl von Carsten Schulz Akkreditierungsfehler aufgetreten seien.

Als Begründung führt er im wesentlichen aus, die Wahl von Rainer Budnik sei nach der Annullierung der Wahl von Carsten Schulz als Wiederholungswahl angekündigt worden, dies sei jedoch unzulässig, da bei der Wahl von Carsten Schulz drei konkret benannte, zum Landtag nicht bzw. nicht in diesem Wahlkreis wahlberechtigte Personen teilgenommen hätten, so dass diese frühere Wahl von vornherein nichtig gewesen sei. Daher hätte die Wahl von Rainer Budnik nicht als Wiederholungswahl eingeladen werden dürfen, sondern hätte mit Hinweis auf Fehler bei der Akkreditierung als erneute erste Wahl eingeladen werden müssen.

Wegen dieser fehlerhaften Begründung der zweiten Wahl sowie einer Stellungnahme des Landesvorstands zum Einspruch gegen die Aufstellung von Carsten Schulz sei der Antragsteller in ein politisch schlechtes Licht gerückt worden, außerdem seien andere Mitglieder zur Wahl erschienen als es sonst der Fall gewesen wäre. Insbesondere wären mehrere Unterstützer des Antragstellers aus Protest nicht zur Wahl erschienen, da sie eine Wiederholungswahl abgelehnt hätten.

Der Antragsgegner beantragt die Klage abzuweisen. Auch wenn die Aufstellungsversammlung am 31. März 2012 möglicherweise rechtswidrig gewesen sei, führe dies keinesfalls zu einer Nichtigkeit der Versammlung. Das Ergebnis der Versammlung bleibe damit solange gültig, bis es für ungültig oder rechtswidrig erklärt werde. Da die Aufstellungsversammlung für ungültig erklärt worden sei, wäre folgerichtig eine Wiederholung der Wahl des Direktkandidaten durchgeführt worden. Für

eine Wiederholung der Direktkandidatenaufstellung sei die Begründung zur Rechtswidrigkeit der Versammlung nicht ausschlaggebend. Entscheidend sei, dass die Versammlung ungültig war.

Der niedersächsische Landesvorstand ist dem Verfahren nach Par. 66 der Zivilprozessordnung als Nebenintervent beigetreten und beantragt ebenfalls die Klage abzuweisen. Er führt dazu wie folgt aus: „ROFLCOPTER GTFO.“

Das Gericht kommt zu folgendem Urteil:

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet und wird daher abgewiesen.

Begründung:

Der Einspruch gegen die Wahl von Carsten Schulz durch den Landesvorstand liegt allein in dessen Ermessen. Er ist erfolgt, die Wahl des Direktkandidaten musste daher wiederholt werden. Ob die Wahl ohnehin nichtig war, ist dafür ohne jeglichen Belang. Im Interesse der Partei war es jedenfalls, danach zu einer erneuten Aufstellungsversammlung zu laden. Es ist nicht erkennbar, dass der Antragsteller dadurch einen Nachteil erleidet, dass die erste Wahl nichtig und irrtümlich annulliert statt tatsächlich annulliert wurde. Der Frage, ob die erste Wahl nichtig ist, wird daher an dieser Stelle nicht weiter nachgegangen.

Dass der Landesvorstand seinen Einspruch gegen die Aufstellung von Carsten Schulz öffentlich begründet, ist nicht zu beanstanden. Die Mitglieder einer Partei haben bei Anwendung eines derartigen Ausnahmemittels zu Recht die Erwartung, diese Handlung begründet zu bekommen. Dass sich der Landesvorstand damit politisch gegen Carsten Schulz stellt, entspricht den Tatsachen. Dies tut er aber bereits mit der Anwendung des Einspruchs selbst, der wiederum im Landeswahlgesetz explizit vorgesehen ist. Das Landeswahlgesetz sieht also gerade vor, dass der Landesvorstand einer Partei sich politisch gegen einen Direktkandidaten positionieren kann. Dass er dies mit sachlich richtigen Argumenten tut, ist für die Rechtmäßigkeit des Einspruchs nicht notwendig, und wird daher hier vom Gericht auch nicht weiter bewertet.

Sofern sich Unterstützer des Antragstellers dazu entschlossen haben, trotz Kenntnis um sie an der zweiten Wahl nicht teilzunehmen, liegt dies allein in deren Ermessen und Verantwortung. Ein Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Verhalten von Unterstützern steht dem Antragsteller allerdings nicht zu, erst recht nicht bei geheimen Wahlen.

Rechtsmittel:

Jeder Streitpartei steht binnen eines Monats nach Urteilsverkündung die Berufung beim Bundesschiedsgericht offen. Sie wäre zu begründen und in der Berufungsschrift die angefochtene Entscheidung samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen.